

Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum lt. Coronaschutzverordnung für die NaturFreunde Wuppertal

(Zusammenfassung und Auszüge, Stand: 15. Juni 2020)

Prinzipiell ist im öffentlichen Raum ein **rücksichtsvolles Verhalten** bezüglich Ansteckungsgefahren verlangt und gilt ein Versammlungsverbot. Dennoch sind **Zusammentreffen von bis zu 10 Personen** erlaubt, unabhängig der Haushalts- und Familienzugehörigkeit. Kommen mehr Menschen zusammen, gilt in der Regel das Abstandsgebot. Kann dieses nicht eingehalten werden, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Zu diesen Pflichten können weitere Auflagen zum Infektionsschutz erfolgen, um Angebote zu ermöglichen. Dazu zählen – je nach Veranstaltung - z.B. Zutrittssteuerung, Rückverfolgbarkeit und Hygienekonzept.

Für unsere **Veranstaltungen** gilt:

„(1) Bei Konzerten und Aufführungen in ... privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien mit bis zu 100 Zuschauern, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu ... [einer Kleingruppe von bis zu 10 Personen] gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit ... und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ... sicherzustellen. ...

(3) Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 3 Meter betragen. ...

(5) Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.“ (CoronaSchVO NRW §8) Relevanter Standard: „1. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen und Musizieren ein Mindestabstand von 2 m statt von 1,5 m einzuhalten. Zwischen ... Darstellenden und Publikum sollten ... 4 m Mindestabstand gesichert werden. (Anlage ‚Hygiene- und Infektionsschutzstandards‘ zur CoronaSchVO, XII. für Musik und Gesang)

Für **Seminare** gilt:

Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn erstens höchstens 10 Personen teilnehmen oder zweitens „geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit“ sichergestellt sind. Beim Hereinkommen und Herausgehen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. (Vgl. CoronaSchVO §7(1))

Für **Wanderungen** gilt:

Sportliche Angebote müssen kontaktfrei erfolgen und ebenfalls die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln gewährleisten, sofern mehr als 10 Personen teilnehmen. (Vgl. CoronaSchVO § 9)

Für **Fahrten** mit dem Reisebus gilt die Anlage 'Hygiene- und Infektionsschutzstandards' zur CoronaSchVO, IX.. Sie ermöglicht Fahrten unter Beachtung verschiedener Auflagen (insbesondere 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9. u. 13.).

Für unsere **Gruppen** gilt:

Wenn Gruppen in der Größe bis zu 10 Personen zusammenkommen, können diese Treffen ohne Bedenken stattfinden, sogar ohne die Abstandsregel einzuhalten. Auch Umarmungen sind demnach erlaubt, allerdings angesichts einer ungewissen Ansteckungsgefahr ggf. nicht rücksichtsvoll.

Sind sie größer, „...sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern ... zwischen Personen, die nicht zu ... [einer Kleingruppe von bis zu 10 Personen] gehören, sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit ... sicherzustellen. ... In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung ... zu tragen.“ (CoronaSchVO, §13)

Für **Sitzungen** unserer Gremien gelten die selben Bestimmungen wie für Gruppen.

Strenger sind die Vorgaben für das **Singen und Musizieren**:

„Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 m zwischen Personen sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens 10 qm pro Person Beim Singen ist ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung sicherzustellen.“ (Anlage 'Hygiene- und Infektionsschutzstandards' zur CoronaSchVO, XII. für Musik und Gesang)

Für unsere **Hausdienste** gilt:

„Beim Betrieb von ... gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.“ (CoronaSchVO §14)

Das Sprecherteam ist auf seiner Sitzung am 10.6.20 zu der Einschätzung gelangt, dass wir die Einhaltung dieser Standards weder räumlich noch personell gewährleisten können.

Punkte 1-7 aus der Anlage 'Hygiene- und Infektionsschutzstandards' zur CoronaSchVO, I. zur Verdeutlichung:

„1. Der gemeinsame Besuch von Gaststätten und die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.

2. Reservierungen sollten soweit möglich genutzt werden, um einen Rückstau von Gästen in Wartebereichen zu vermeiden. Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht).

3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.

4. Gäste müssen sich nach Betreten der Gastronomie (Innen- und Außengastronomie) die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Kundenkontaktdaten der Gäste sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Innen- und Außengastronomie sind für jede Tischgruppe - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei ist ausdrücklich eine einfache, auf den Tischen ausliegende Liste (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzende Personengruppe ausreichend. Für zulässige Veranstaltungen kann eine Gesamtliste erstellt werden, wobei es ausreichend ist, wenn der Veranstalter im Bedarfsfall die weiteren Kontaktdaten zur Verfügung stellen kann. Soweit nach der CoronaSchVO erforderlich hat die Liste eine Sitzplatzzuordnung zu enthalten.

5. Tische sind so anzuordnen, dass a. zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert. b. bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) ein 1,5 m Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).

6. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. müssen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grds. eingehalten werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7 CoronaSchVO) gilt.

7. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.“

Uwe Schuchhardt